

TE Bvwg Erkenntnis 2019/10/29 W165 2224288-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2019

Entscheidungsdatum

29.10.2019

Norm

AsylG 2005 §35

B-VG Art. 133 Abs4

Spruch

W165 2224288-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ilse LESNIAK als Einzelrichterin nach Beschwerdeverentscheidung der österreichischen Botschaft Islamabad vom 05.09.2019, GZ: Islamabad-ÖB/KONS/1282/2018, aufgrund des Vorlageantrages der XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, über die Beschwerde gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft Islamabad vom 17.06.2019, GZ: Islamabad-ÖB/KONS/1282/2018, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 35 AsylG 2005 idgF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF), geboren am XXXX , eine Staatsangehörige Afghanistans, brachte am 15.03.2018 bei der österreichischen Botschaft Islamabad (im Folgenden: ÖB Islamabad) unter Anschluss diverser Unterlagen (u.a. einer Reisepasskopie) einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 Abs. 1 AsylG 2005 ein.

Als Bezugsperson wurde der volljährige Sohn der BF angegeben, welchem mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) vom 12.10.2017, Zl. 1067335609/150455710, der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wurde.

Nach Weiterleitung des Einreisantrages samt Unterlagen an das BFA teilte dieses der ÖB Islamabad mit Schreiben vom 05.07.2018 mit, dass die Gewährung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten nicht

wahrscheinlich sei. In der beigelegten Stellungnahme wurde begründend ausgeführt, dass das BFA anhand des Aktes der Bezugsperson das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 35 Abs. 4 AsylG 2005 geprüft habe. Eine Einvernahme der Bezugsperson habe unterbleiben können, da die Familienverhältnisse bereits im Zuge des Asylverfahrens der Bezugsperson unmissverständlich geklärt werden hätten können. Gegenüber der Bezugsperson sei ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten anhängig. Die Antragstellerin sei volljährig (kein minderjähriges lediges Kind).

Mit Schreiben der ÖB Islamabad vom 06.08.2018 wurde die BF unter Anschluss der Mitteilung und Stellungnahme des BFA vom 05.07.2018 davon in Kenntnis gesetzt, dass das BFA nach Prüfung des Einreiseantrages mitgeteilt habe, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Es erging die Aufforderung, die angeführten Ablehnungsgründe innerhalb einer Woche ab Zustellung des Schreibens durch unter Beweis zu stellendes Vorbringen zu zerstreuen.

In einer Stellungnahme des Rechtsvertreters der BF vom 13.08.2018 wurde zusammengefasst vorgebracht, dass die BF die Mutter der Bezugsperson sei und 59 Jahre alt sei. Sie sei schwer krank und habe bisher zur Pflege bei der Ehefrau ihres Sohnes gelebt. Sie sei die letzten Jahre auf diese angewiesen gewesen. Die Ausreise ihrer Schwiegertochter bedeute für die BF, dass sie völlig auf sich allein gestellt wäre und für sich selbst sorgen müsste, was ihr aufgrund ihres Alters, ihrer Krankheit und in Zusammenschau mit der allgemeinen Lage in Afghanistan nicht möglich sei. Sie sei schwer herzkrank, habe Magenprobleme und ständige Kopfschmerzen. Die ärztlichen Atteste dazu werde sie nachreichen. Aufgrund der momentanen Situation in ihrer Heimatprovinz sei die elektronische Kommunikation unterbrochen. Der VfGH habe in seiner jüngeren Rechtsprechung wiederholt gefordert, im Visaverfahren nach § 35 AsylG 2005 auch die Einhaltung des Art. 8 EMRK zu berücksichtigen und sicherzustellen. Aus der Stellungnahme des BFA gehe nicht hervor, dass eine Abwägung nach den Gesichtspunkten des Art. 8 EMRK vorgenommen worden sei. Im Übrigen sei ihr Sohn noch gar nicht von einem Aberkennungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden. Ihr Sohn habe sich zwei Monate in Pakistan aufgehalten, um bei der Antragstellung behilflich zu sein.

Nach Erhalt der Stellungnahme teilte das BFA der ÖB Islamabad mit Schreiben vom 05.06.2019 gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 abermals mit, dass die Gewährung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Begründend wurde angegeben, dass die Bezugsperson bereits volljährig sei, sodass die Einreise des antragstellenden Elternteiles mangels gesetzlicher Familieneigenschaft zu verweigern sei. Weiters, dass die Antragstellerin volljährig sei. In der beigelegten Stellungnahme wurde angeführt, dass ein Aberkennungsverfahren gegenüber der Bezugsperson am 19.10.2018 eingestellt worden sei. Zum Vorbringen der BF, dass diese nach Ausreise ihrer Schwiegertochter völlig auf sich allein gestellt wäre, wurde darauf hingewiesen, dass die Bezugsperson in ihrer Einvernahme noch zwei jüngere Brüder erwähnt habe, die auch mit der BF und der Familie der Bezugsperson gemeinsam gelebt hätten. Die BF habe zudem noch eine Tochter in Afghanistan.

Mit Bescheid vom 17.06.2019 lehnte die ÖB Islamabad die Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 26 FPG iVm § 35 AsylG 2005 unter Wiedergabe des Verfahrensganges mit bisheriger Begründung ab.

Gegen den Bescheid wurde am 12.07.2019 fristgerecht Beschwerde eingebracht, worin zusammengefasst wie folgt vorgebracht wurde: Die Familie des Sohnes der BF, die gemeinsam mit der BF Einreiseanträge gemäß § 35 AsylG 2005 gestellt habe, sei nach positiver Wahrscheinlichkeitsprognose mittlerweile nach Österreich eingereist. Die abermalige negative Stellungnahme des BFA vom 05.06.2019 sei der BF nicht zur Kenntnis gelangt, weshalb ihr aufgrund mangelnden Parteienghört keine Möglichkeit geboten worden sei, die negative Wahrscheinlichkeitsprognose zu entkräften. Die Angaben der Bezugsperson würden von den in der Stellungnahme des BFA wiedergegebenen Angaben abweichen, da die beiden jüngeren Brüder ebenfalls fliehen hätten müssen und die Tochter der BF weit weg wohne und die BF von ihrem Schwiegersohn nicht akzeptiert würde. Die BF sei jedenfalls auf die Unterstützung ihrer familiären Bezugspersonen in Österreich angewiesen. Sie müsse wegen Herzbeschwerden und Blutzucker Medikamente nehmen und leide zudem an Kopfschmerzen und sei eine Familienzusammenführung dringend geboten. Aus der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose oder dem Bescheid sei keinerlei Abwägung nach Art. 8 EMRK erkennbar. Wäre eine solche ordnungsgemäß vorgenommen worden, hätte diese zu dem Ergebnis geführt, dass die Einreise der BF nach Österreich zu gewähren sei.

Der Beschwerde waren eine Reisepasskopie, eine Kopie der Geburtsurkunde samt deutscher Übersetzung und eine

undatierte "ärztliche Bestätigung" eines afghanischen Krankenhauses in Originalsprache und deutscher Übersetzung angeschlossen, worin bestätigt wird, dass die BF seit drei Jahren wegen Herzbeschwerden und Blutzuckerkrankheit an der kardiologischen Abteilung dieses Krankenhauses regelmäßig behandelt wird.

Mit Beschwerdevereinsentscheidung vom 05.09.2019 wies die ÖB Islamabad die Beschwerde gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG unter Darstellung des Verfahrensganges als unbegründet ab.

Mit per E-Mail übermitteltem Schreiben vom 17.09.2019 wurde bei der ÖB Islamabad ein Vorlageantrag gemäß § 15 VwGVG eingebracht, worin im Wesentlichen wie bisher vorgebracht wurde. Das Verfahren sei jedenfalls auch mangelhaft, da, wie bereits in der Beschwerde ausgeführt, das Recht auf Parteiengehör verletzt worden und die Auseinandersetzung mit dem Privat- und Familienleben der BF und ihrer Familie unzutreffend bzw. nicht erkennbar durchgeführt worden sei und keine Möglichkeit zur Richtigstellung geboten worden sei. Auch sei in der Beschwerde erklärt worden, dass es sich bei den zwei Brüdern, die mit der BF gelebt hätten, um die Brüder der Bezugsperson und nicht um die Brüder der BF handle und aufgrund der prekären Situation der BF die Fortsetzung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK dringend geboten sei. Die BF sei jedenfalls weiterhin auf die (finanzielle) Unterstützung ihrer Familie hier in Österreich angewiesen und stelle diese den einzigen Bezug dar, weshalb eine besondere Abhängigkeit vorliege.

Mit beim Bundesverwaltungsgericht am 10.10.2019 eingelangter Note des Bundesministeriums für Inneres vom 08.10.2019, wurde der Vorlageantrag samt Verwaltungsakt übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Festgestellt werden zunächst der unter I. dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt.

Eine Familienangehörigeneigenschaft der BF zur Bezugsperson iSd § 35 Abs. 5 AsylG 2005 liegt nicht vor. Bei der BF (Mutter der Bezugsperson) handelt es sich um eine zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährige Person. Bei der Bezugsperson handelt es sich ebenso um eine bereits im Antragszeitpunkt der BF volljährige Person. Die Volljährigkeit der Bezugsperson wurde nicht bestritten.

Ein Asylaberkennungsverfahren gegen die Bezugsperson wurde durch das BFA am 19.10.2018 eingestellt.

In einer undatierten ärztlichen Bestätigung eines afghanischen Krankenhauses wird bestätigt, dass die BF seit drei Jahren wegen Herzbeschwerden und Blutzuckerkrankheit an der kardiologischen Abteilung dieses Krankenhauses regelmäßig behandelt wird. Darüber hinausgehende Angaben sind in der Bestätigung nicht enthalten. Sonstige medizinische Unterlagen wurden von dieser erst im Zuge des Beschwerdeverfahrens vorgelegten "ärztlichen Bestätigung" abgesehen, nicht in Vorlage gebracht. Eine Pflegebedürftigkeit der BF sowie ein sonstiges Abhängigkeitsverhältnis zu ihren in Österreich aufhaltigen Familienangehörigen ist nicht ersichtlich.

2. Beweiswürdigung:

Die festgestellten Tatsachen ergeben sich aus dem Akt der ÖB Islamabad, den vorgelegten Unterlagen, dem Verfahrensakt der Bezugsperson und den Angaben der BF. Die Volljährigkeit der BF und der Bezugsperson im Zeitpunkt der Antragstellung ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen und den Auszügen aus dem IZR.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

Die maßgeblichen Bestimmungen des AsylG 2005 idGF lauten:

Familienverfahren im Inland

§ 34 (1) Stellt ein Familienangehöriger von

1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;
2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder
3. einem Asylwerber

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist und

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)

3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7).

(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist;

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)

3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 9) und

4. dem Familienangehörigen nicht der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen ist.

(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind;

2. auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind."

Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden

§ 35 (1) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu erfüllen.

(2) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Abs.

4.

(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 als erfüllt.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (§ 63) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

(4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Abs. 1 oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (§ 26 FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn

1. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§§ 7 und 9),
2. das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht widerspricht und
3. im Falle eines Antrages nach Abs. 1 letzter Satz oder Abs. 2 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten.

Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß § 11 Abs. 5 FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß § 17 Abs. 1 und 2 zu informieren.

(5) Nach dieser Bestimmung ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) idgF lauten:

Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

§ 11 (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Art. 19 Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (§ 39a AVG). § 10 Abs. 1 letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

(2) Partei in Verfahren vor der Vertretungsbehörde ist ausschließlich der Antragssteller.

(3) Die Ausfertigung bedarf der Bezeichnung der Behörde, des Datums der Entscheidung und der Unterschrift des Genehmigenden; an die Stelle der Unterschrift kann das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden, sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist. Die Zustellung hat durch Übergabe in der

Vertretungsbehörde oder, soweit die internationale Übung dies zulässt, auf postalischem oder elektronischem Wege zu erfolgen; ist dies nicht möglich, so ist die Zustellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Vertretungsbehörde vorzunehmen.

Beschwerden gegen Bescheide österreichischer Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

§ 11a (1) Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde gegen einen Bescheid einer österreichischen Vertretungsbehörde sämtliche von ihm im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

(2) Beschwerdeverfahren sind ohne mündliche Verhandlung durchzuführen. Es dürfen dabei keine neuen Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden.

(3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des § 76 AVG.

(4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. § 11 Abs. 3 gilt.

Visa zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem AsylG 2005

§ 26 Teilt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 mit, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist, ist dem Fremden ohne Weiteres zur einmaligen Einreise ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland in Bezug auf die Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 AsylG 2005 an die Mitteilung des Bundesasylamtes (nunmehr: des Bundeamtes für Fremdenwesen und Asyl) über die Prognose einer Asylgewährung bzw. Gewährung subsidiären Schutzes gebunden, und zwar auch an eine negative Mitteilung. Diesbezüglich kommt ihr keine eigene Prüfungskompetenz zu (vgl. VwGH 17.10.2013, 2013/21/0152 uvam).

Soweit es innerhalb des mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz - FNG, BGBl. I Nr. 87/2012 geschaffenen geschlossenen Rechtsschutzsystems allerdings dem Bundesverwaltungsgericht nunmehr offensteht, auch die Einschätzung des BFA über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an den Antragsteller auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002), so führt diese Überprüfung im Beschwerdefall zu keinem anderen Ergebnis. Die Prognose des BFA und die in der Folge darauf gestützte Auffassung der Vertretungsbehörde, dass Familienangehörigeneigenschaft zwischen der BF und der Bezugsperson nicht vorliegt, ist zutreffend:

Die volljährige BF (Mutter der im Antragszeitpunkt der BF ebenfalls volljährigen Bezugsperson) ist weder Elternteil eines minderjährigen Kindes noch zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, im Sinne der maßgeblichen Begriffsbestimmung des Familienangehörigenbegriffes des § 35 Abs. 5 AsylG 2005.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung zu Zlen. Ra 2015/21/0230 bis 0231-3 unter anderem mit dem Begriff des Familienangehörigen nach § 35 Abs. 5 AsylG 2005 auseinandergesetzt und ausgeführt, dass aus den ErläutRV zum FNG-AnpassungsG 2014 eine restriktive Tendenz in Bezug auf den zu erfassenden Personenkreis zu erkennen sei.

Die belangte Behörde hat zum verfahrensgegenständlichen Einreiseantrag ein mängelfreies Ermittlungsverfahren unter Einräumung des Parteiengehörs durchgeführt und ist aufgrund der zutreffenden Mitteilungen des BFA, dass die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten bzw. des Asylberechtigten an die BF im Sinne des § 35 Abs. 4 AsylG 2005 infolge deren Volljährigkeit, wie auch infolge der Volljährigkeit der Bezugsperson, nicht wahrscheinlich sei, zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 AsylG 2005 nicht vorliegen.

Soweit die BF in ihrer Beschwerde reklamiert, dass die Behörde Ermittlungen dazu unterlassen habe, ob durch die negative Entscheidung das Recht der BF auf Privat- und Familienleben gemäß Art. 8 EMRK verletzt werde, ist zunächst anzumerken, dass Beziehungen zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern nach der Rechtsprechung des

Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht unter den Begriff des "Familienlebens" des Art. 8 EMRK fallen, außer im Falle, dass weitere Faktoren einer Abhängigkeit, die über normale Gefühlsbande zwischen solchen Familienangehörigen hinausgehen, festgestellt werden können (EGMR 13.12.2007; Emonet und andere/Schweiz, Nr. 39051/03, Abs. 35 und EGMR 07.11.2000, Kwakye-Nti und Dufie/Niederlande, Nr. 31519/96).

Solche Faktoren der Abhängigkeit sind der Aktenlage jedoch nicht zu entnehmen. In einer - entgegen § 11 a Abs. 2 FPG - erst im Zuge des Beschwerdeverfahrens vorgelegten, zudem ohne Datum versehenen ärztlichen Bestätigung eines afghanischen Krankenhauses wird bestätigt, dass die BF seit drei Jahren wegen Herzbeschwerden und Blutzuckerkrankheit an der kardiologischen Abteilung dieses Krankenhauses regelmäßig behandelt wird. Weitere Angaben sind in dieser Bestätigung nicht enthalten. Im Verfahren vor der Behörde wurden entgegen der Ankündigung der BF in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2018, ärztliche Atteste (Anmerkung: Plural) nachzureichen, überhaupt keine medizinischen Unterlagen in Vorlage gebracht, wiewohl die BF laut ihrer Angabe seit Jahren schwer krank und pflegebedürftig sein soll. Eine in der Stellungnahme vom 13.08.2018 erwähnte damalige Unterbrechung der elektronischen Kommunikation hätte in einem Zeitraum von zehn Monaten wieder verfügbar sein müssen bzw. wäre auf andere Kommunikationsmittel zurückzugreifen gewesen. Eine allfällige Pflegebedürftigkeit und damit eine Abhängigkeit der BF von ihren in Österreich aufhältigen Familienangehörigen iSd des Art. 8 EMRK, kann aus der einzig und auch erst im Beschwerdeverfahren vorgelegten undatierten Bestätigung des afghanischen Krankenhauses, jedenfalls nicht entnommen werden.

Wenn die BF reklamiert, dass ihr die abermalige negative Wahrscheinlichkeitsprognose des BFA nicht zur Kenntnis gebracht worden sei, ist festzuhalten, dass das BFA mit seiner abermaligen negativen Mitteilung vom 05.06.2019 lediglich an seiner bisherigen negativen Wahrscheinlichkeitsprognose vom 05.07.2018, die der BF zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gebracht worden war, festgehalten hat. In seiner Mitteilung vom 05.06.2019 hielt das BFA darüber hinaus lediglich ergänzend fest, dass ein Asylaberkennungsverfahren gegen die Bezugsperson mittlerweile eingestellt worden, sei, verwies im Übrigen jedoch wie bereits bisher darauf, dass die BF volljährig sei. Die unter Einem ebenso erwähnte Volljährigkeit der Bezugsperson war niemals strittig und handelt es sich hierbei um kein der BF unbekanntes Sachverhaltselement, das dieser eigens zu Gehör zu bringen gewesen wäre. Eine Relevanz des von der BF behaupteten Verfahrensmangels für den Verfahrensausgang (Verletzung des Parteiengehörs) wurde zudem weder dargetan noch ist eine solche erkennbar. Die Ausführungen der BF, wonach ihre familiäre Betreuungssituation in Afghanistan von der Darstellung des BFA abweichen würde, sind schon insofern nicht von Relevanz, als aus der im Beschwerdeverfahren vorgelegten ärztlichen Bestätigung eines afghanischen Krankenhauses jedenfalls auf keine Pflegebedürftigkeit der BF geschlossen werden kann.

Schlussendlich reduziert die BF ihre angebliche Abhängigkeit von ihren in Österreich aufhältigen Familienangehörigen jedoch ohnehin selbst auf eine (angebliche) nunmehrige finanzielle Abhängigkeit, indem diese in ihrem Vorlageantrag ausführt: "Die BF ist jedenfalls weiterhin auf die (finanzielle) Unterstützung ihrer Familie hier in Österreich angewiesen und sie stellen den einzigen Bezug dar, weshalb eine besondere Abhängigkeit vorliegt". Hierzu ist anzumerken, dass es den in Österreich aufhältigen Familienangehörigen der BF unbenommen bleibt, der im Herkunftsstaat lebenden BF finanzielle Unterstützung im Überweisungswege zukommen zu lassen.

Abgesehen davon ist Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nur ein Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 AsylG 2005, worüber die Botschaft in einem relativ formalisierten Ermittlungsverfahren zu entscheiden hat. Die Tatbestandsvoraussetzungen nach dieser Gesetzesbestimmung, die vom Verfassungsgerichtshof nicht beanstandet wurden, liegen gegenständlich, wie ausgeführt, nicht vor. Bei Erteilung eines Einreisetitels ist zu berücksichtigen, dass Art. 8 EMRK im Allgemeinen kein Recht auf Einreise in ein bestimmtes Land gewährt (EGMR 02.08.2001, Fall Boultif, Appl. 54.273/00, newsletter 2001, 159 uva). Art. 8 EMRK gewährt auch kein unmittelbares Zuwanderungsrecht und lässt den Mitgliedstaaten der EMRK bei der Regelung der Einwanderungspolitik einen breiten Ermessensspielraum (vgl. VfSlg 17.013/2003 und 18.613/2008). Die - unter Gesetzesvorbehalt stehende - Regelung des Art. 8 EMRK schreibt auch keineswegs vor, dass in allen Fällen der Familienzusammenführung jedenfalls der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten zu gewähren wäre. Vielmehr wird im Regelfall ein Aufenthaltstitel nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommen. Die Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) stellen in Österreich den gesetzlich vorgesehenen Weg für einwanderungswillige Drittstaatsangehörige dar, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen (so kann etwa subsidiär Schutzberechtigten nach fünf Jahren unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 12 NAG ein Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU"

gewährt werden, danach kann eine Familienzusammenführung nach § 46 NAG erfolgen). Gegen die Entscheidung der zuständigen Einwanderungsbehörde stehen letztlich auch noch Rechtsbehelfe an ein Verwaltungsgericht sowie an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof offen. In einem Verfahren nach den Bestimmungen des NAG sind aber auch die öffentlichen Interessen, insbesondere am wirtschaftlichen Wohl des Landes, entsprechend in die Prüfung einzubeziehen (zB Einkünfte, Integrationsvereinbarung, Quotenplatz), wird doch das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK nicht absolut verbürgt, sondern nur unter Gesetzesvorbehalt. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass der EuGH in seinem Urteil vom 21.04.2016, in der Rechtssache C-558/14, betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV ausgesprochen hat, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung dahin auszulegen sei, "dass er es den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erlaubt, die Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung auf eine Prognose darüber zu stützen, ob es wahrscheinlich ist, dass die festen, regelmäßigen und ausreichenden Einkünfte, über die der Zusammenführende verfügen muss, um ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen zu decken, während des Jahres nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags weiterhin vorhanden sein werden, und dabei dieser Prognose die Entwicklung der Einkünfte des Zusammenführenden während der sechs Monate vor der Antragstellung zugrunde zu legen". Diese Auslegung lässt jedenfalls erkennen, dass Aspekten des wirtschaftlichen Wohls eines Landes im Zusammenhang mit dem Familiennachzug im Rahmen der öffentlichen Interessen offenkundig ein hoher Stellenwert zukommen darf.

Im Hinblick darauf, dass es im Rahmen der gegenständlichen Verfahren auch keine Möglichkeit der Erteilung eines humanitären Einreisetitels gibt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 11a Abs. 2 FPG war dieses Erkenntnis ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu erlassen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Fall ist die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen wiedergegeben.

Schlagworte

Einreisetitel, Familienangehöriger, Volljährigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W165.2224288.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>